

# **Geschäftsordnung**

## **des Landesjugendkuratoriums**

vom 25. Januar 2016

(2. Änderung am 6. Juli 2022)

### **1. Einberufung**

1.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, nachfolgend Sozialministerium genannt, hat das Landesjugendkuratorium zur Erfüllung der ihm gemäß § 15 Jugendbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung einzuberufen.

1.2 Die Einberufung zu einer Sitzung des Landesjugendkuratoriums kann auch auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder erfolgen. Verlangen ein Drittel der Mitglieder des Landesjugendkuratoriums die Einberufung, so ist dem so rechtzeitig zu entsprechen, dass das Landesjugendkuratorium innerhalb von vier Wochen nach einem solchen Verlangen zusammentritt. Diesem schriftlichen Verlangen ist gleichzeitig die Tagesordnung anzuschließen.

### **2. Einladung**

2.1 Die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung sind in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden. Beratungsunterlagen sowie weitere ergänzende Unterlagen sollen der Einladung beigelegt werden.

2.2 Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des Landesjugendkuratoriums hat bei Verhinderung rechtzeitig seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter zu verständigen.

2.3 Der Vorsitz kann vorschlagen, dass weitere Personen bzw. Sachverständige zur Sitzung hinzugezogen werden. Diese haben lediglich eine beratende Funktion und den vertraulichen Charakter der Sitzung zu beachten.

### **3. Tagesordnung und Unterlagen**

3.1 Abgesehen von der Einberufung gemäß 1.2 wird die Tagesordnung vom Vorsitz festgelegt.

3.2 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied (im Vertretungsfall das jeweilige Ersatzmitglied) bis zu einer Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich einbringen. Davon sind die übrigen Mitglieder von der Geschäftsstelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Entsprechende Unterlagen sind zu verschicken.

3.3 Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag ist eine Abstimmung durchzuführen.

#### **4. Öffentlichkeit**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die zuständigen Ministerien sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landesjugendkuratoriums teilzunehmen.

#### **5. Vorsitz**

Das Landesjugendkuratorium wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung für die Dauer einer Legislaturperiode. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **6. Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

6.1 Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsstelle. Diese wird beim Sozialministerium eingerichtet.

6.2 Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören neben der Abwicklung der laufenden Geschäfte vor allem die Protokollführung bei den Sitzungen.

#### **7. Beschlussfähigkeit und Fassung von Beschlüssen**

7.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.2 Das Landesjugendkuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung aller Mitglieder gemäß 2. mindestens die Hälfte der Mitglieder (Vertreterin bzw. Vertreter) anwesend sind.

7.3 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

7.4 Die Geschäftsstelle hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

7.5 Eine Abstimmung kann auch im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) durchgeführt werden. Über das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten.

## **8. Ablauf der Sitzung und Verhandlungsführung**

8.1 Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, stellt die gefassten Beschlüsse fest und erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

8.2 Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auch unterbrechen und die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte vertagen.

## **9. Protokoll**

9.1 Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift erstellt, in dem insbesondere die Beschlüsse des Landesjugendkuratoriums in kurzer Form festzuhalten sind.

9.2 Die Sitzungsniederschrift wird allen Mitgliedern übermittelt.

9.3 Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift können nur bis zu vier Wochen nach Versand des Protokollentwurfs bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

## **10. Ausschüsse**

10.1 Zur Vorbereitung und Behandlung von Beratungsgegenständen kann das Landesjugendkuratorium Ausschüsse bilden.

10.2 Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den Mitgliedern des Landesjugendkuratoriums bestimmt. Es soll dabei auf Personenkontinuität geachtet werden. Die Ausschüsse können Gäste hinzuziehen.

10.3 Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind über die Geschäftsstelle dem Landesjugendkuratorium vorzulegen.

10.4 Im Übrigen gelten Ziffer 1 bis 9 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.